

TE Vwgh Erkenntnis 2015/4/22 2013/10/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2015

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §66 Abs4;
NatSchG OÖ 2001 §10;
NatSchG OÖ 2001 §58;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl, die Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richterinnen und Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde 1. des FP und 2. der R P, beide in H, beide vertreten durch Dr. Josef Lindlbauer, Rechtsanwalt in 4470 Enns, Bräuer gasse 3, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 18. März 2013, Zl. N- 105429/39-2013-Has/Jo, betreffend naturschutzbehördliche Feststellung und Aufträge, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich seiner Spruchpunkte A und A II. aufgehoben insoweit damit dem Erstbeschwerdeführer aufgetragen wird, den vorherigen Zustand auf dem näher bezeichneten Grundstück, KG H., wiederherzustellen. Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich seiner Spruchpunkte A und A römisch zwei.

aufgehoben insoweit damit dem Erstbeschwerdeführer aufgetragen wird, den vorherigen Zustand auf dem näher bezeichneten Grundstück, KG H., wiederherzustellen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Das Land Oberösterreich hat dem Erstbeschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 663,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Die Zweitbeschwerdeführerin hat dem Land Oberösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 305,30 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (BH) traf mit Bescheid vom 21. September 2012, N10-106-2003, N10-131-2003 und N10-103- 2008, folgende naturschutzbehördliche Feststellung:

"1. Der Antrag der (Zweitbeschwerdeführerin) vom 16. Juni 2008 wird als unbegründet abgewiesen und es wird festgestellt, dass durch den beantragten Um- und Zubau des 'Wildunterstandes' öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden.

2. Der Antrag (der beschwerdeführenden Parteien) vom 3. Juli 2009 wird als unbegründet abgewiesen und es wird festgestellt, dass durch die beantragte Zufahrtsstraße samt 'Wendeplatz' öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden."

Zudem traf die BH folgende besondere administrative Verfügung:

"1.1. (Dem Erstbeschwerdeführer) wird aufgetragen, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides den vorherigen Zustand auf dem Grundstück Nr. 908, KG H., insoweit wieder herzustellen, als

- -Strichaufzählung
die befestigte Zufahrtsstraße samt 'Wendeplatz' entfernt wird;
- -Strichaufzählung
die Pflasterung mit Granitwürfeln samt Unterbau vor dem Gebäude beseitigt wird;
- -Strichaufzählung
der Holzsteg, der den Fischteich quert, entfernt wird;
- -Strichaufzählung
das Wildgehege auf das bewilligte Ausmaß von 0,5 ha reduziert wird und die überschüssigen Zaunanlagen entfernt werden;
- -Strichaufzählung
sämtliche Bereiche des Grundstücks, die nach Durchführung der oben genannten Maßnahmen Bodenverletzungen aufweisen, mit Humus zu verfüllen und sodann zu rekultivieren sind.

1.2. (Der Zweitbeschwerdeführerin) wird aufgetragen, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides den vorherigen Zustand auf dem Grundstück Nr. 908, KG H., insoweit wieder herzustellen, als

- -Strichaufzählung
das auf diesem Grundstück befindliche Gebäude samt Fundament beseitigt wird;
- -Strichaufzählung
die befestigte Zufahrtsstraße samt 'Wendeplatz' entfernt wird;
- -Strichaufzählung
die Pflasterung mit Granitwürfeln samt Unterbau vor dem Gebäude beseitigt wird;
- -Strichaufzählung
der Holzsteg, der den Fischteich quert, entfernt wird;
- -Strichaufzählung
das Wildgehege auf das bewilligte Ausmaß von 0,5 ha reduziert wird und die überschüssigen Zaunanlagen entfernt werden;
- -Strichaufzählung
sämtliche Bereiche des Grundstücks, die nach Durchführung der oben genannten Maßnahmen

Bodenverletzungen aufweisen, mit Humus zu verfüllen und sodann zu rekultivieren sind."

2. Weiters wird die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens auf dem Grundstück Nr. 908, KG H., verfügt."

Darüber hinaus verpflichtete die BH die beschwerdeführenden Parteien zur Bezahlung von Verfahrenskosten.

Des Weiteren traf die BH mit Bescheid vom 8. August 2011, N10- 110-2003, die administrative Verfügung, dass der Erstbeschwerdeführer hinsichtlich des auf dem Grundstück Nr. 908, KG H., Gemeinde H., errichteten Futterlagers im 50 m Schutzbereich des Igelbaches den mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (wohl: Oberösterreichische Landesregierung) vom 29. September 2008, N-105429/18-2008-Has/Gre, bewilligten Zustand auf eigene Kosten bis spätestens 31. Dezember 2011 herzustellen habe.

Über Berufung der beschwerdeführenden Parteien erließ die belangte Oberösterreichische Landesregierung den angefochtenen Bescheid. Sie führte zunächst (Spruchpunkt A) aus, dass der Bescheid der BH vom 21. September 2012 im Wesentlichen bestätigt und der Auftrag der Wiederherstellung durch Entfernung des Gebäudes samt Fundament auf den Erstbeschwerdeführer ausgedehnt werde und der Spruch daher wie unter A I. bis B ausgeführt laute. Sodann traf sie in Spruchpunkt A I. die naturschutzbehördliche Feststellung, dass der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin vom 16. Juni 2008 als unbegründet abgewiesen und festgestellt werde, dass durch den beantragten Um- und Zubau des "Wildunterstandes" auf dem näher bezeichneten Grundstück in der KG H., im besonders geschützten 50 m-Bereich des Igelbaches, öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwögen, verletzt würden. Über Berufung der beschwerdeführenden Parteien erließ die belangte Oberösterreichische Landesregierung den angefochtenen Bescheid. Sie führte zunächst (Spruchpunkt A) aus, dass der Bescheid der BH vom 21. September 2012 im Wesentlichen bestätigt und der Auftrag der Wiederherstellung durch Entfernung des Gebäudes samt Fundament auf den Erstbeschwerdeführer ausgedehnt werde und der Spruch daher wie unter A römisch eins. bis B ausgeführt laute. Sodann traf sie in Spruchpunkt A römisch eins. die naturschutzbehördliche Feststellung, dass der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin vom 16. Juni 2008 als unbegründet abgewiesen und festgestellt werde, dass durch den beantragten Um- und Zubau des "Wildunterstandes" auf dem näher bezeichneten Grundstück in der KG H., im besonders geschützten 50 m-Bereich des Igelbaches, öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwögen, verletzt würden.

Mit Spruchpunkt A II. des angefochtenen Bescheides erließ die belangte Behörde die besondere administrative Verfügung, dass den beiden beschwerdeführenden Parteien aufgetragen werde, bis 31. Oktober 2013 den vorherigen Zustand auf dem näher bezeichneten Grundstück, KG H., insoweit wiederherzustellen, als Mit Spruchpunkt A römisch zwei. des angefochtenen Bescheides erließ die belangte Behörde die besondere administrative Verfügung, dass den beiden beschwerdeführenden Parteien aufgetragen werde, bis 31. Oktober 2013 den vorherigen Zustand auf dem näher bezeichneten Grundstück, KG H., insoweit wiederherzustellen, als

- -Strichaufzählung
das auf diesem Grundstück befindliche Gebäude samt Fundament beseitigt werde;
- -Strichaufzählung
die befestigte Zufahrtsstraße samt "Wendeplatz" entfernt werde;
- -Strichaufzählung
die Pflasterung mit Granitwürfeln samt Unterbau vor dem Gebäude beseitigt werde;
- -Strichaufzählung
der Holzsteg, der den Fischteich quert, entfernt werde;
- -Strichaufzählung
das Wildgehege auf das bewilligte Ausmaß von 0,5 ha reduziert werde und die Zaunanlagen dem angepasst würden;
- -Strichaufzählung
sämtliche Bereiche des Grundstücks, die nach Durchführung der oben genannten Maßnahmen Bodenverletzungen aufwiesen, mit Humus zu verfüllen und sodann zu rekultivieren seien.

Des Weiteren verfügte die Behörde die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens auf dem näher bezeichneten Grundstück, KG H.

Unter Spruchpunkt A III. bestätigte die belangte Behörde die von der erstinstanzlichen Behörde vorgeschriebenen Verfahrenskosten. Unter Spruchpunkt A römisch drei. bestätigte die belangte Behörde die von der erstinstanzlichen

Behörde vorgeschriebenen Verfahrenskosten.

Unter Spruchpunkt B behob die belangte Behörde ersatzlos den Bescheid der BH vom 8. August 2011, N10-110-2003. Der angefochtene Bescheid ist von der - auf Gutachten des Landesbeauftragten sowie des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz gestützten - Auffassung getragen, dass durch das verfahrensgegenständliche Gebäude ("Futterlager") gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 iVm § 1 Abs. 2 der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz in Bereichen von Flüssen und Seen, LGBl. Nr. 107/1982 idF LGBl. Nr. 4/1987, ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild bewirkt werde. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö NSchG 2001 komme zum Tragen, weil der Igelbach als Zubringer zweiter Ordnung über den Feilbach in den unter Punkt 4.6. der Anlage zur genannten Verordnung aufgelisteten Krasteiner Bach münde. Das gegenüber dem bewilligten, aber nicht errichteten Gebäude (im Ausmaß von 6,5 m x 7,5 m) größer ausgeführte Gebäude (im Ausmaß von 12,07 m x 10 m) mit zusätzlich auskragendem Balkon lasse aufgrund der wesentlich größeren Ausmaße und der geänderten architektonischen Formsprache das Gebäude im Landschaftsbild erheblich dominanter und fernwirksamer erscheinen, dies an einem weitgehend unberührten Bachufer. Der angefochtene Bescheid ist von der - auf Gutachten des Landesbeauftragten sowie des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz gestützten - Auffassung getragen, dass durch das verfahrensgegenständliche Gebäude ("Futterlager") gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. NSchG 2001 in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz in Bereichen von Flüssen und Seen, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1982, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 4 aus 1987,, ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild bewirkt werde. Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, Oö NSchG 2001 komme zum Tragen, weil der Igelbach als Zubringer zweiter Ordnung über den Feilbach in den unter Punkt 4.6. der Anlage zur genannten Verordnung aufgelisteten Krasteiner Bach münde. Das gegenüber dem bewilligten, aber nicht errichteten Gebäude (im Ausmaß von 6,5 m x 7,5 m) größer ausgeführte Gebäude (im Ausmaß von 12,07 m x 10 m) mit zusätzlich auskragendem Balkon lasse aufgrund der wesentlich größeren Ausmaße und der geänderten architektonischen Formsprache das Gebäude im Landschaftsbild erheblich dominanter und fernwirksamer erscheinen, dies an einem weitgehend unberührten Bachufer.

In der Folge kommt die belangte Behörde - basierend auf einem Gutachten des Amtssachverständigen für Jagd- und Forstwirtschaft sowie einem agrarfachlichen Gutachten - im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zusammengefasst zum Ergebnis, dass das private Interesse an einem "überdimensionierten, unrentablen" und auch für Freizeitzwecke nutzbaren "Wildunterstand samt Futterlager" das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht zu überwiegen vermöge.

Da somit der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin vom 16. Juni 2008 auf Feststellung, dass durch den beantragten Um- und Zubau des "Wildunterstandes" keine öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwögen, verletzt würden, sowie der Antrag beider beschwerdeführenden Parteien vom 3. Juli 2009 auf Feststellung, dass durch die beantragte Zufahrtsstraße samt Wendeplatz keine solchen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwögen, verletzt würden, abzuweisen gewesen seien, sei die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch administrative Verfügung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 aufzutragen gewesen. Da somit der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin vom 16. Juni 2008 auf Feststellung, dass durch den beantragten Um- und Zubau des "Wildunterstandes" keine öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwögen, verletzt würden, sowie der Antrag beider beschwerdeführenden Parteien vom 3. Juli 2009 auf Feststellung, dass durch die beantragte Zufahrtsstraße samt Wendeplatz keine solchen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwögen, verletzt würden, abzuweisen gewesen seien, sei die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch administrative Verfügung gemäß Paragraph 58, Oö. NSchG 2001 aufzutragen gewesen. Darüber hinaus seien weitere nicht konsensgemäße Bauten und Maßnahmen festgestellt worden, die zu entfernen gewesen seien, wobei der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen gewesen sei. Dies betreffe die Pflasterung mit Granitwürfeln samt Unterbau vor dem Gebäude sowie einen den Fischteich querenden Holzsteg. Auch sei das Wildgehege auf das bewilligte Ausmaß zu reduzieren und der Zaun entsprechend anzupassen gewesen. Des Weiteren sei die besondere Administrativverfügung, das auf dem Grundstück befindliche Gebäude samt Fundament zu beseitigen, im Berufungsverfahren neben der Zweitbeschwerdeführerin auch dem Erstbeschwerdeführer aufzutragen gewesen.

Zudem sei der Bescheid der BH vom 8. August 2011, N10-110- 2003, aufzuheben gewesen, weil sämtliche naturschutzrechtliche und baurechtliche Fristen für die Fertigstellung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. September 2008, N-105429/18-2008- Has/Gre, bewilligten (kleineren) Futterlagers abgelaufen seien. Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 26. Juni 2013, B 527/2013-5, ablehnte und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In der für den Fall der Abtretung der Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erstatteten Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof werden die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie die Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des § 79 Abs. 11 VwGG idFBGBL. I Nr. 122/2013 in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 30/2010, haben folgenden Wortlaut: Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), Landesgesetzblatt Nr. 129 aus 2001, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 30 aus 2010,, haben folgenden Wortlaut:

"§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

...

1. (2) Absatz 2, Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Absatz eins, Ziffer 2, gelten

...

3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;

4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens;

...

§ 10 Paragraph 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

1. (1) Absatz eins, Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:

...

2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;

...

1. (2) Absatz 2, In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff in geschützten Bereichen gemäß Absatz eins, ist jeder Eingriff

1. 1.Ziffer eins

in das Landschaftsbild und

2. 2.Ziffer 2

im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt im Grünland (Paragraph 3, Ziffer 6,) in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist. verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (Paragraph 31, Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

...

2. (4) Absatz 4, § 9 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gilt sinngemäß Paragraph 9, Absatz 2, 3, 5, 6, und 7 gilt sinngemäß.

...

§ 58 Paragraph 58

Besondere administrative Verfügungen

1. (1) Absatz eins, Wurden bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung nach § 56 demjenigen, der rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen bzw. den bescheidmäßigen oder angezeigten projektmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Wurden bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung nach Paragraph 56, demjenigen, der rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen bzw. den bescheidmäßigen oder angezeigten projektmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

...

1. (4) Absatz 4, Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Behörde auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig verfügen. "Unter den Voraussetzungen des Absatz eins, kann die Behörde auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig verfügen."

In der gegen den angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerde rügen die beschwerdeführenden Parteien zunächst als Verletzung von Verfahrensvorschriften, dass die belangte Behörde bestimmte Gutachten nicht berücksichtigt habe. Dieser Vorwurf ist allerdings unzutreffend, da sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid vielmehr mit den Gutachten aller Sachverständigen und Naturschutzbeauftragten auseinander gesetzt und in nicht zu beanstandender Weise auch ihre Gedankengänge aufgezeigt hat, die sie veranlasst haben, dem von ihr eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einen höheren Beweiswert zuzubilligen als der ebenfalls von ihr beauftragten agrarfachlichen Stellungnahme (vgl. in diesem Sinne das hg. Erkenntnis vom 29. November 2011, Zl. 2007/10/0138). Auch fehlt bei Erhebung des Vorwurfs der Nichtberücksichtigung von Gutachten durch die belangte Behörde eine Darstellung, zu welchem anderen Ergebnis im Einzelnen die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Fehlers hätte gelangen können; der in der Beschwerde enthaltene - unsubstantiierte - Verweis darauf, dass die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, entspricht dem Erfordernis der Darlegung der Relevanz des Verfahrensmangels

nicht. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass die beschwerdeführenden Parteien den von der belangten Behörde eingeholten Gutachten weder konkret, noch auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten sind. In der gegen den angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerde rügen die beschwerdeführenden Parteien zunächst als Verletzung von Verfahrensvorschriften, dass die belangte Behörde bestimmte Gutachten nicht berücksichtigt habe. Dieser Vorwurf ist allerdings unzutreffend, da sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid vielmehr mit den Gutachten aller Sachverständigen und Naturschutzbeauftragten auseinander gesetzt und in nicht zu beanstandender Weise auch ihre Gedankengänge aufgezeigt hat, die sie veranlasst haben, dem von ihr eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einen höheren Beweiswert zuzubilligen als der ebenfalls von ihr beauftragten agrarfachlichen Stellungnahme vergleiche, in diesem Sinne das hg. Erkenntnis vom 29. November 2011, Zl. 2007/10/0138). Auch fehlt bei Erhebung des Vorwurfs der Nichtberücksichtigung von Gutachten durch die belangte Behörde eine Darstellung, zu welchem anderen Ergebnis im Einzelnen die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Fehlers hätte gelangen können; der in der Beschwerde enthaltene - unsubstantiierte - Verweis darauf, dass die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, entspricht dem Erfordernis der Darlegung der Relevanz des Verfahrensmangels nicht. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass die beschwerdeführenden Parteien den von der belangten Behörde eingeholten Gutachten weder konkret, noch auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten sind.

Die beschwerdeführenden Parteien bringen im Weiteren vor, dass die Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens durch die belangte Behörde zur Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Anträge untauglich gewesen sei. Darauf ist zu erwidern, dass sich die belangte Behörde bei der Lösung der anstehenden Rechtsfragen sehr wohl auf das jagdfachliche Gutachten stützen konnte: So erachtete der jagdfachliche Sachverständige einen Wildunterstand samt Futterlager in Massivbauweise mit umbauter Fläche von rund 120 m² und einer Terrasse von 30 m² samt einem Dachgeschoss inklusive Balkon von etwa 80 m² aus jagdfachlicher Sicht als weder notwendig noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Des Weiteren befand er die "Futtertröge" für die Vorlage von Getreide mit einer Trogtiefe von lediglich 3 cm als nur bedingt brauchbar, die vorgesehene Bodenvorlage von Futter aufgrund der dadurch bedingten Parasitierung des Wildes als unüblich und abzulehnen, darüber hinaus eine Nutzung des Dachgeschosses für die Einlagerung von Futtermitteln in Kleinballen als der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechend; insgesamt qualifizierte der Sachverständige das Bauwerk als charakteristisches Ferienhaus samt Veranda und Balkon. Laut der Begründung des angefochtenen Bescheides konnte die belangte Behörde daraus schließen, dass dieses derart ausgestaltete Gebäude nicht primär für die Erhaltung des Rotwildes errichtet worden war. Des Weiteren konnte die belangte Behörde aufgrund des jagdfachlichen Gutachtens die mangelnde Wirtschaftlichkeit des Wildunterstandes angesichts der vom jagdfachlichen Sachverständigen erhobenen Baukosten inklusive Eigenleistung in Höhe von EUR 50.000,- bis EUR 60.000,- feststellen und der von ihr vorzunehmenden Interessenabwägung zugrunde legen. Auch stellte das Gutachten die Ausmaße des tatsächlich angelegten Wildgeheges mit 0,7 ha fest, woraus die belangte Behörde auf eine unzulässige Überschreitung der bewilligten Größe des Wildgeheges schließen konnte. Angesichts der im jagdfachlichen Gutachten behandelten Fragen ist - entgegen der Beschwerdebehauptungen - nicht ersichtlich, dass das jagdfachliche Gutachten zur Beweisführung untauglich gewesen wäre.

Wenn die beschwerdeführenden Parteien des Weiteren bemängeln, dass die belangte Behörde das von ihnen beantragte Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet des Tierschutzes einzuholen gehabt hätte, so fehlt dabei eine Darlegung, zu welchem anderen Ergebnis im Einzelnen die belangte Behörde bei Einholung dieses Gutachtens gekommen wäre.

Des Weiteren enthält der angefochtene Bescheid - entgegen der Beschwerdeausführungen - eine den Anforderungen der hg. Judikatur (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, Zl. 2011/10/0171) entsprechende Beschreibung des Landschaftsbildes als weitgehend unberührtes Bachufer mit einem Bestockungsgürtel von relativ hoher Wertigkeit sowie der Veränderungen, die durch die beantragte Maßnahme bewirkt werden, nämlich eine erheblich dominante und fernwirksame Erscheinung des Gebäudes, welches sich aufgrund der - im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Gebäude geänderten - architektonischen Formensprache in Kubatur, Höhenentwicklung und Detailgestaltung negativ auf das Landschaftsbild auswirkt. Bei diesem Vergleich ließ die belangte Behörde auch zu Recht all jene Elemente außer Acht, die konsenslos bzw.

rechtswidrig vorhanden waren (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2015, Zl. 2012/10/0011). Des Weiteren enthält der angefochtene Bescheid - entgegen der Beschwerdeausführungen - eine den Anforderungen der hg. Judikatur vergleichende, z.B. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, Zl. 2011/10/0171) entsprechende Beschreibung des Landschaftsbildes als weitgehend unberührtes Bachufer mit einem Bestockungsgürtel von relativ hoher Wertigkeit sowie der Veränderungen, die durch die beantragte Maßnahme bewirkt werden, nämlich eine erheblich dominante und fernwirksame Erscheinung des Gebäudes, welches sich aufgrund der - im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Gebäude geänderten - architektonischen Formensprache in Kubatur, Höhenentwicklung und Detailgestaltung negativ auf das Landschaftsbild auswirkt. Bei diesem Vergleich ließ die belangte Behörde auch zu Recht all jene Elemente außer Acht, die konsenslos bzw. rechtswidrig vorhanden waren (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2015, Zl. 2012/10/0011).

Soweit die beschwerdeführenden Parteien dem Auftrag, das Wildgehege auf die bewilligte Größe von 0,5 ha zu reduzieren, entgegenhalten, dass durch den Begriff "ca." im Bewilligungsbescheid eine geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Größe gedeckt sei, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der von den beschwerdeführenden Parteien vorgenommenen Vergrößerung auf 0,7 ha um eine Größenüberschreitung von 40 % handelt, was objektiv nicht als geringfügig angesehen werden kann. Der belangten Behörde kann daher auch in diesem Punkt nicht entgegengetreten werden.

Zwar ist die Beschwerde damit im Recht, dass über die Berufung gegen die Abweisung des Antrages der beschwerdeführenden Parteien auf naturschutzrechtliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 bezüglich der Zufahrtsstraße samt Wendeplatz nicht entschieden worden ist, allerdings hindert dies eine administrative Verfügung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nicht, weil eine solche auch trotz eines anhängigen Bewilligungsverfahrens erlassen werden kann, wenn das Vorhaben - so wie im vorliegenden Fall - konsenslos ausgeführt worden ist (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse jeweils vom 29. Jänner 2009, Zl. 2005/10/0004, sowie Zl. 2005/10/0145). Zwar ist die Beschwerde damit im Recht, dass über die Berufung gegen die Abweisung des Antrages der beschwerdeführenden Parteien auf naturschutzrechtliche Feststellung gemäß Paragraph 10, Oö. NSchG 2001 bezüglich der Zufahrtsstraße samt Wendeplatz nicht entschieden worden ist, allerdings hindert dies eine administrative Verfügung gemäß Paragraph 58, Oö. NSchG 2001 nicht, weil eine solche auch trotz eines anhängigen Bewilligungsverfahrens erlassen werden kann, wenn das Vorhaben - so wie im vorliegenden Fall - konsenslos ausgeführt worden ist (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse jeweils vom 29. Jänner 2009, Zl. 2005/10/0004, sowie Zl. 2005/10/0145).

Jedoch ist die Beschwerde damit im Recht, dass der dieses Verfahren abschließende Bescheid vom 21. September 2012, mit dem u. a. die besondere administrative Verfügung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 verhängt wurde, soweit sie die Beseitigung des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes samt Fundament betraf, nicht gegenüber dem Erstbeschwerdeführer erlassen worden war. Sache des Berufungsverfahrens ist nämlich der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, also jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat. Im vorliegenden Fall durfte die Rechtsmittelinstanz daher keine Sachentscheidung hinsichtlich des Auftrages, das Gebäude zu entfernen, gegenüber dem Erstbeschwerdeführer treffen, da die Erstbehörde lediglich der Zweitbeschwerdeführerin diesen Auftrag erteilt hatte. Daher hat die Rechtsmittelbehörde in diesem Punkt ihre Ermächtigung zur Entscheidung in der Sache überschritten und den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 20. März 2012, Zl. 2012/11/0013). Jedoch ist die Beschwerde damit im Recht, dass der dieses Verfahren abschließende Bescheid vom 21. September 2012, mit dem u. a. die besondere administrative Verfügung gemäß Paragraph 58, Oö. NSchG 2001 verhängt wurde, soweit sie die Beseitigung des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes samt Fundament betraf, nicht gegenüber dem Erstbeschwerdeführer erlassen worden war. Sache des Berufungsverfahrens ist nämlich der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, also jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat. Im vorliegenden Fall durfte die Rechtsmittelinstanz daher keine Sachentscheidung hinsichtlich des Auftrages, das Gebäude zu entfernen, gegenüber dem Erstbeschwerdeführer treffen, da die Erstbehörde lediglich der Zweitbeschwerdeführerin diesen Auftrag erteilt hatte. Daher hat die Rechtsmittelbehörde in diesem Punkt

ihre Ermächtigung zur Entscheidung in der Sache überschritten und den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 20. März 2012, Zl. 2012/11/0013).

Der angefochtene Bescheid war daher in diesem Punkt gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher in diesem Punkt gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Im Übrigen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Im Übrigen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG iVm der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. I Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Der Aufwandersatz gemäß § 1 Z 1 lit. a) der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008 war zu halbieren, weil von den beiden beschwerdeführenden Parteien, die einen einzigen Verwaltungsakt - den Bescheid vom 18. März 2013 - in einem Schriftsatz angefochten haben, lediglich eine Partei als obsiegende Partei anzusehen ist. Der Aufwandersatz gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a,) der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008 war zu halbieren, weil von den beiden beschwerdeführenden Parteien, die einen einzigen Verwaltungsakt - den Bescheid vom 18. März 2013 - in einem Schriftsatz angefochten haben, lediglich eine Partei als obsiegende Partei anzusehen ist.

Das (auch auf den Ersatz der Umsatzsteuer gerichtete) Mehrbegehren war abzuweisen, weil nach der bereits genannten Aufwandersatzverordnung außerhalb des pauschalierten Ersatzes ein weiterer Ersatz nicht vorgesehen ist.

Die Verpflichtung zum Aufwandersatz durch die Zweitbeschwerdeführerin (halber Pauschalbetrag) gründet sich in gleicher Weise auf § 1 Z 2 lit. a) und b) der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Verpflichtung zum Aufwandersatz durch die Zweitbeschwerdeführerin (halber Pauschalbetrag) gründet sich in gleicher Weise auf Paragraph eins, Ziffer 2, Litera a,) und b) der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 22. April 2015

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Verfahrensbestimmungen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013100155.X00

Im RIS seit

26.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at